

## **VIII. Nachtrag**

### **zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreini- gungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Nümbrecht**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SV NRW 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgenden VIII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreini- gungsgebühren in der Gemeinde Nümbrecht vom 12.12.2001 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt  
im Hauptort Nümbrecht vierzehntägig,  
in den aus der Anlage ersichtlichen anderen Ortschaften zweimal jährlich.

Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite/Frontlänge

a) im Hauptort Nümbrecht		
- für den Kehrdienst	1,12 €	
- für die Winterwartung	1,82 €	2,94 €
b) in den anderen Ortschaften		
- für den Kehrdienst	0,09 €	
- für die Winterwartung	1,82 €	1,91 €

Wird bei Bedarf öfter gereinigt, vervielfacht sich die Nutzungsgebühr entsprechend.  
Wird von der Gemeinde nur die Winterwartung ausgeführt, so wird lediglich die aus-  
gewiesene Teilgebühr erhoben.

#### **§ 2**

Dieser VIII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Stra-  
ßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Nümbrecht vom 12.12.2001 tritt zum  
01.01.2012 in Kraft.